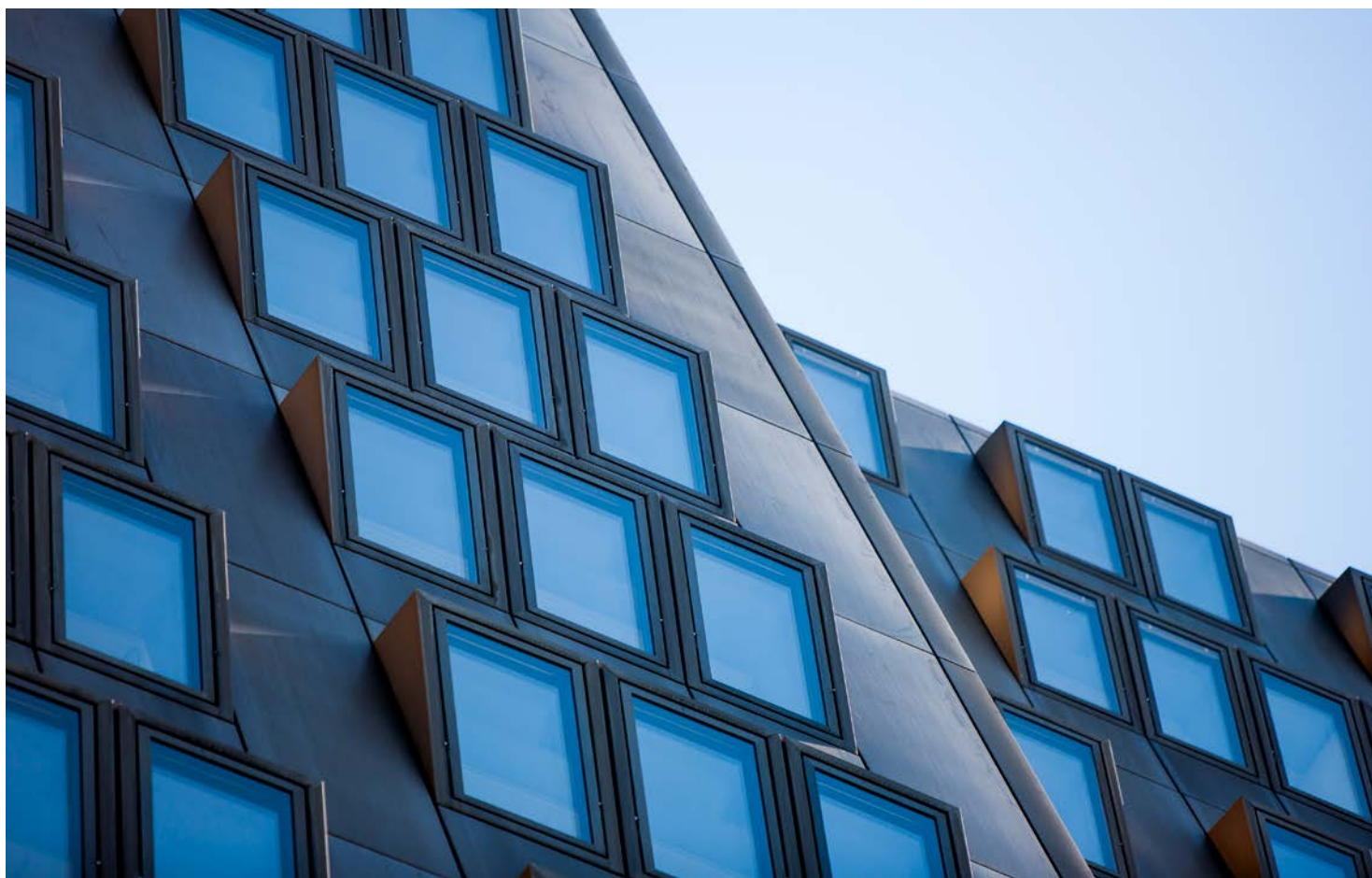




Reihe BUND 2020/44

## **Österreich Institut G.m.b.H.;** **Follow-up-Überprüfung** Bericht des Rechnungshofes

---





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im November 2020

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Aufgaben der Österreich Institut G.m.b.H. _____	12
Zusammenwirken von Österreich Institut G.m.b.H. und Ministerium _____	13
Finanzielle Gebarung der Österreich Institut G.m.b.H. _____	16
Leistungen der Österreich Institut G.m.b.H. _____	16
Wirtschaftliche Entwicklung _____	17
Rechnungswesen _____	23
Synergien mit dem Verein ÖSD _____	26
Personal _____	27
Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung _____	27
Auslandsentsendungen der Österreich Institut G.m.b.H. _____	28
Schlussempfehlungen _____	31
Anhang _____	34
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	34



---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Kurse sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Tochtergesellschaften _____	16
Tabelle 2:	Differenz zwischen Jahresfehlbeträgen und Zuschüssen bei der Österreich Institut G.m.b.H. _____	22



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns \_\_\_\_\_ 18

---

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million(en)
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

## Österreich Institut G.m.b.H.; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2019 die Österreich Institut G.m.b.H. und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Österreich Institut G.m.b.H.“ (Reihe Bund 2017/57) zu beurteilen.

### Kurzfassung

Die Österreich Institut G.m.b.H. (in der Folge: **Österreich Institut**) setzte von sieben überprüften Empfehlungen vier um, eine teilweise und zwei nicht um. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (in der Folge: **Ministerium**) setzte von fünf überprüften Empfehlungen eine um, zwei teilweise und zwei nicht um. (TZ 1, TZ 15)

Das Ministerium gründete das Österreich Institut im Jahr 1997; es stand zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Hauptaufgabe des Österreich Instituts war die Pflege kultureller Auslandsbeziehungen – insbesondere über das Medium der deutschen Sprache. Das Österreich Institut durfte Sprachkurse nur im Ausland und nur in deutscher Sprache anbieten. Zu diesem Zweck betrieb es Niederlassungen in europäischen Ländern. Das Österreich Institut gründete seit der vorangegangenen Gebarungüberprüfung im Jahr 2016 eine neue Tochtergesellschaft in Sarajewo und 2018 eine in Moskau. Es verfügte damit über Tochtergesellschaften in acht Ländern mit zehn Standorten. Die Anzahl der Deutschkurse an diesen zehn Standorten stiegen von 1.767 im Jahr 2015 um rd. 23 % auf 2.170 im Jahr 2018, die Teilnehmerzahlen von 10.598 um rd. 9 % auf 11.595. (TZ 2, TZ 4)

Wie vom RH empfohlen, erstellte das Ministerium im Februar 2019 einen Entwurf für eine Novelle des Österreich Institut-Gesetzes. Mit der Novelle sollte die Geschäftstätigkeit um Deutschkurse im Inland und Sprachkurse der jeweiligen Landessprache im Ausland erweitert werden. Das Ministerium akkordierte die Novelle noch mit anderen Ministerien. Es gab noch keinen Zeitplan für ein Begutachtungsverfahren. (TZ 2)

Die Geschäftsführung des Österreich Instituts erarbeitete ein Unternehmenskonzept für die Jahre 2016 bis 2019, das die Generalversammlung im Dezember 2016 genehmigte. Darüber hinaus waren jedoch die für die Weiterentwicklung des Österreich Instituts erforderlichen Richtungsentscheidungen durch das Ministerium nicht klar ersichtlich, obwohl das ursprüngliche Ziel einer weitgehenden Eigenfinanzierung nicht erreicht werden konnte. Die Eigenfinanzierungsquote lag im Jahr 2017 bei 89 %, zwei Jahre davor bei 84 %, die Erträge beliefen sich dabei auf 2,96 Mio. EUR bzw. 2,51 Mio. EUR. (TZ 3, TZ 5)

Das Österreich Institut erstellte entgegen der Empfehlung des RH keinen den gesamten Konzern umfassenden mehrjährigen Haushaltsplan, der, ausgehend von den Erträgen und Aufwendungen der einzelnen Standorte, die jährlichen Gesamterträge und Gesamtaufwendungen sowie die Eigenfinanzierungsquote und die Höhe des weiterhin benötigten Bundeszuschusses im Detail darstellte. Es erstellte jedoch ein Unternehmenskonzept zur Erzielung zusätzlicher Erträge. Der Österreich Institut Konzern in seiner Gesamtheit entwickelte sich seit 2015 wirtschaftlich positiv. (TZ 5, TZ 6).

Die Zuschüsse des Ministeriums überstiegen in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils den Jahresfehlbetrag. Grund dafür war die mangelhafte budgetäre Abstimmung zwischen dem Österreich Institut und dem Ministerium. Die Folge war, dass sich die Kapitalrücklagen von rd. 936.000 EUR im Jahr 2015 auf rd. 1,12 Mio. EUR im Jahr 2017 erhöhten. Laut Ministerium habe die Eröffnung der neuen Standorte in Sarajewo und in Moskau jedoch zu einem teilweisen Abbau der Rücklagen im Jahr 2018 geführt. (TZ 7)

Wie vom RH empfohlen, verankerte das Ministerium die Grundsätze des Bundes-Public Corporate Governance Kodex im November 2016 im Gesellschaftsvertrag des Österreich Instituts sowie im März 2017 in den Geschäftsordnungen der Tochtergesellschaften und in der Grundsatzvereinbarung zwischen der Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften. Offen blieb jedoch die Einrichtung eines Aufsichtsrats für die Tochtergesellschaft in Polen. (TZ 9, TZ 10)

Entsprechend der RH-Empfehlung nutzte das Österreich Institut Synergien mit dem Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (**ÖSD**). Im Zuge der Errichtung der Tochtergesellschaft in Moskau schloss das Österreich Institut im September 2018 mit dem Verein einen Kooperationsvertrag ab. Der Verein kündigte den Vertrag jedoch wieder im April 2019 mit der Begründung, dass er durch die Novellierung des Integrationsgesetzes die Prüfbefugnis in Österreich und damit eine wesentliche Geschäftsgrundlage weitgehend verliere. Die Finanzierung außerordentlicher Aktivitäten im Ausland sei daher nicht mehr möglich. (TZ 11)





Nach wie vor legte das Österreich Institut – entgegen der Empfehlung des RH unter Verweis auf den Bundes-Public Corporate Governance Kodex – die Vergütungen ihrer Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nicht offen. Die Betroffenen hätten laut Österreich Institut die dafür notwendige Zustimmungserklärung abgelehnt. **(TZ 12)**

Seit dem Vorbericht bestellte das Österreich Institut sechs Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften. Vier Bestellungen erfolgten vor Ort, in zwei Fällen entschied sich das Österreich Institut für eine Auslandsentsendung jeweils im Ausmaß von über zwei Jahren. In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Auslandsentsendungen auf maximal zwei Jahre zu beschränken.

Entsprechend einer RH-Empfehlung stellte das Österreich Institut die Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei den Tochtergesellschaften sicher. **(TZ 13, TZ 14)**

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

#### **EMPFEHLUNGEN**

- Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sollte die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. nachvollziehbar festlegen und eine Gesetzesänderung für das künftige Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. initiieren. **(TZ 3)**
- Die Österreich Institut G.m.b.H. sollte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten einen mittelfristigen Haushaltsplan erstellen, mit dem eine Eigenfinanzierung entsprechend geplant und überprüft werden kann. **(TZ 6)**
- Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sollte die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsorientiert festlegen. **(TZ 7)**



Österreich Institut G.m.b.H.;  
Follow-up-Überprüfung

---



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Österreich Institut G.m.b.H.						
Rechtsgrundlagen	Österreich Institut-Gesetz, BGBl. 177/1996 Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 13. März 1997 i.d.g.F.					
Eigentümer	Bund (100 %), vertreten durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten					
Tochtergesellschaften <sup>1</sup>	Austrijski institut Beograd d.o.o., Serbien Österreich Institut Bratislava s.r.o., Slowakei Österreich Institut Brno s.r.o., Tschechische Republik Österreich Institut Kft Budapest, Ungarn Österreich Institut Polska Sp. z o.o., Polen Österreich Institut Roma s.r.l., Italien Austrijski institut d.o.o. Sarajevo, Bosnien und Herzegowina O.o.o. Austrian Institute Moskau, Russische Föderation					
wirtschaftliche Entwicklung	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in Mio. EUR					in %
<b>Österreich Institut Konzern (mit Tochtergesellschaften)<sup>2</sup></b>						
Erträge	2,51	2,81	2,96	3,06	3,25	29,5
Aufwendungen	2,97	3,18	3,32	3,57	3,72	25,4
Jahresergebnis	-0,46	-0,37	-0,37	-0,51	-0,47	-2,2
	in %					in Prozentpunkten
Eigenfinanzierungsquote	84	88	89	86	88	4
<b>Österreich Institut G.m.b.H. (ohne Tochtergesellschaften)<sup>3</sup></b>						
	in Mio. EUR					in %
Jahresergebnis	-0,43	-0,34	-0,35	-0,66	-0,42	2,3
Zuschüsse des BMEIA	0,55	0,45	0,42	0,40	0,39	-29,1
Eigenkapital	1,01	1,12	1,19	0,93	0,90	-10,9
Kapitalrücklage	0,94	1,05	1,12	0,86	0,83	-11,7
<b>Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften</b>						
	in EUR					
Bosnien und Herzegowina <sup>4</sup>	–	-10.749	-106.417	80.139	2.305	–
Italien	13.366	23.593	9.120	-41.378	-17.936	-31.302
Polen	-15.942	-12.510	8.417	52.153	34.456	50.398
Russische Föderation <sup>5</sup>	–	–	–	-3.425	-6.785	–
Serbien	6.839	9.848	15.432	23.416	5.478	-1.361
Slowakei	-47.712	-30.160	-35.581	-5.751	4.252	51.964
Tschechien	7.916	40.688	13.320	-1.444	-11.537	-19.453
Ungarn	-51.821	-22.456	-84.369	-44.202	-21.665	30.156
<b>Anzahl der Beschäftigten</b>						
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten <sup>6</sup>					
Österreich Institut G.m.b.H. (Zentrale)	9,6	7,1	7,8	6,9	6,9	-2,7
Summe Österreich Institut Konzern	26,6	28,5	36,8	45,1	48,2	21,6

Rundungsdifferenzen möglich; nach der Gebarungsüberprüfung aktualisiert

BMEIA = Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

<sup>1</sup> Die Österreich Institut G.m.b.H. war an allen Tochtergesellschaften zu 100 % beteiligt (Stand 31. Dezember 2019).

<sup>2</sup> Für die Erstellung des Konzernberichts wurden neben der Österreich Institut G.m.b.H. auch die Tochtergesellschaften der Österreich Institut G.m.b.H. einbezogen.

<sup>3</sup> laut Jahresabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. ohne Einbeziehung der Tochtergesellschaften im Ausland

<sup>4</sup> Die Tochtergesellschaft in Bosnien und Herzegowina wurde im November 2016 gegründet.

<sup>5</sup> Die Gründung der Tochtergesellschaft in der Russischen Föderation erfolgte im März 2018.

<sup>6</sup> einschließlich karezierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Stand jeweils zum 31. Dezember

Quellen: Jahresabschlüsse und Konzernberichte der Österreich Institut G.m.b.H.



Österreich Institut G.m.b.H.;  
Follow-up-Überprüfung

---

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis März 2019 bei der Österreich Institut G.m.b.H. und beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Österreich Institut G.m.b.H.“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2017/57 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2016 und 2017 sowie – soweit Informationen bereits verfügbar waren – auch das Jahr 2018. Im Kapitel „Zahlen und Fakten zur Prüfung“ wurden die Kennzahlen für 2019 ergänzt.

Die Angelegenheiten der Österreich Institut G.m.b.H. ressortierten bis zur Bundesministerengesetz-Novelle 2020<sup>1</sup> zum Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sowie seit Jänner 2020 zum Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, die Empfehlungen richten sich aber an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (in der Folge beide: **Ministerium**).

- (2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner damals abgegebenen Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

Der RH wies in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

- (3) Die Österreich Institut G.m.b.H. gründete seit der Vorprüfung zwei neue Tochtergesellschaften (im November 2016 in Sarajewo/Bosnien und Herzegowina<sup>2</sup> und im März 2018 in Moskau/Russische Föderation). Nunmehr hatte die Österreich Institut G.m.b.H. Tochtergesellschaften in acht Ländern an insgesamt zehn Standorten.

- (4) Zu dem im Juli 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Österreich Institut G.m.b.H. im August 2019 und das Ministerium im Oktober 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Österreich Institut G.m.b.H. und das Ministerium im November 2020.

<sup>1</sup> BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

<sup>2</sup> Die Eröffnung dieses Instituts wurde im Rahmen eines Wirtschaftspartnerschafts-Projekts der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit (Austrian Development Agency) unterstützt (siehe Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I 49/2002 i.d.g.F.).

## Aufgaben der Österreich Institut G.m.b.H.

2.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, mögliche neue Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. im Sinne der von der Geschäftsführung und vom Fachbeirat an den Aufsichtsrat herangetragenen Vorschläge zu evaluieren und gegebenenfalls eine entsprechende Änderung des Österreich Institut-Gesetzes<sup>3</sup> zu initiieren.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich ein Entwurf einer Novelle des Österreich Institut-Gesetzes in Vorbereitung befinde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im Februar 2019 einen Entwurf einer Novelle des Österreich Institut-Gesetzes im Sinne der von der Geschäftsführung und vom Fachbeirat herangetragenen Vorschläge erstellte. Mit dieser Novelle sollte die Geschäftstätigkeit der Österreich Institut G.m.b.H. zukünftig insbesondere auch um Deutschkurse im Inland sowie Sprachkurse der jeweiligen Landessprache im Ausland erweitert werden. Der entsprechende Entwurf wurde zur Zeit der Follow-up-Überprüfung zwischen den betroffenen Bundesministerien<sup>4</sup> auf Beamtenebene akkordiert. Ein konkreter Zeitplan für ein Begutachtungsverfahren bzw. für eine Beschlussfassung durch den Ministerrat lag nicht vor.

Daneben beauftragte das Ministerium im Februar 2019 die Österreich Institut G.m.b.H., eine Studie über das Marktpotenzial von Deutschkursen im Inland erstellen zu lassen. Diese Studie sollte in weiterer Folge als Grundlage für die Erstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung dienen.

2.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es initiierte zwar eine entsprechende Novelle des Österreich Institut-Gesetzes mit dem Ziel, der Österreich Institut G.m.b.H. neue Aufgabenbereiche (wie insbesondere Deutschkurse im Inland sowie Sprachkurse der jeweiligen Landessprache im Ausland) zu eröffnen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war der Entwurf der Novelle jedoch nicht fertiggestellt. Auch gab es keinen konkreten Zeitplan für ein Begutachtungsverfahren bzw. für eine Beschlussfassung durch den Ministerrat. Die vom Ministerium beauftragte Marktstudie über eine mögliche Geschäftstätigkeit im Inland als Grundlage für die Erstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung lag nicht vor.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium, auf Grundlage einer Evaluierung möglicher neuer Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. eine entsprechende Änderung des Österreich Institut-Gesetzes zu initiieren, aufrecht.

<sup>3</sup> BGBl. 177/1996

<sup>4</sup> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Bundesministerium für Finanzen



- 2.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es auf Beamtenebene mit den betroffenen Bundesministerien zwar keine Einigung habe erzielen können, es nehme jedoch auf Grundlage der sich in Vorbereitung befindlichen Marktstudie die Weiterverfolgung des Projekts einer Novellierung des Österreich Institut-Gesetzes in Aussicht.

## Zusammenwirken von Österreich Institut G.m.b.H. und Ministerium

- 3.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. nachvollziehbar festzulegen und gegebenenfalls eine Gesetzesänderung für das künftige Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. zu initiieren.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die strategische Ausrichtung durch ein von der Geschäftsführung erarbeitetes, mit dem Aufsichtsrat diskutiertes und von der Generalversammlung im Dezember 2016 genehmigtes Unternehmenskonzept für die Jahre 2016 bis 2019 festgelegt worden sei. Eine Evaluierung dieses Konzepts sei für Herbst 2018 geplant. Zudem befinde sich ein Entwurf einer Novelle des Österreich Institut-Gesetzes, die neue Aufgabenbereiche gemäß der strategischen Ausrichtung entsprechend berücksichtige, in Vorbereitung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. ein Unternehmenskonzept für die Jahre 2016 bis 2019 erarbeitet hatte, das die Generalversammlung im Dezember 2016 genehmigte.

Dieses Unternehmenskonzept zielte im Wesentlichen auf „die Stärkung der Institution Österreich Institut G.m.b.H. nach außen und innen“ ab. Aus diesem Globalziel leiteten sich insgesamt neun Unterziele ab. Zu diesen zählten neben einer verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Integrationspolitik und der Entwicklung eines professionellen Marketing- und Vertriebskonzepts insbesondere ein Eintreten für eine Novelle des Österreich Institut-Gesetzes, die Erweiterung um neue Standorte sowie eine weitere Reduzierung des Bundeszuschusses, verbunden mit einer hundertprozentigen Eigenfinanzierung der etablierten Tochtergesellschaften.<sup>5</sup>

Im Herbst 2018 evaluierte die Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. den Umsetzungsstand des Unternehmenskonzepts und präsentierte das Ergebnis der Generalversammlung in ihrer Sitzung vom Dezember 2018.

<sup>5</sup> Laut Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. zählten die neu gegründeten Tochtergesellschaften in Bosnien und Herzegowina und in der Russischen Föderation nicht zu den „etablierten“ Tochtergesellschaften.



Abgesehen von der Initiierung eines Gesetzesentwurfs zur Novellierung des Österreich Institut–Gesetzes (TZ 2) lagen keine darüber hinausgehenden Richtungsentscheidungen des Ministeriums über die künftige Weiterentwicklung der Österreich Institut G.m.b.H. vor.

Das Ministerium begründete dies damit, dass es in der Erstellung einer eigenen – dem bestehenden Unternehmenskonzept möglicherweise sogar widersprechenden – Unternehmensstrategie keinen Vorteil sehe. Die maßgeblichen Parameter für das Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. seien ohnehin dem Österreich Institut–Gesetz zu entnehmen.

- 3.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es legte zwar die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. nicht nachvollziehbar fest, initiierte jedoch einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Österreich Institut–Gesetzes.

Da das Ministerium auf die Erstellung einer eigenen Unternehmensstrategie verzichtete, waren die für die künftige Weiterentwicklung der Österreich Institut G.m.b.H. erforderlichen Richtungsentscheidungen durch das Ministerium im überprüften Zeitraum nicht klar ersichtlich. Auch der vom Österreich Institut–Gesetz gesteckte rechtliche Rahmen für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft konnte eine derartige strategische Ausrichtung der operativen Geschäftstätigkeit nicht ersetzen.

Die Generalversammlung genehmigte jedoch im Dezember 2016 das von der Geschäftsführung erstellte Unternehmenskonzept für die Jahre 2016 bis 2019 samt den darin enthaltenen Zielsetzungen.

[Der RH empfahl daher dem Ministerium neuerlich, die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. nachvollziehbar festzulegen und eine Gesetzesänderung für das künftige Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. zu initiieren.](#)

- 3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würden die zuständigen Beamtinnen und Beamten in Personalunion auch Organwalterfunktionen in der Österreich Institut G.m.b.H. ausüben. Daneben werde auch das gemeinsam mit der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und der Eigentümervertreterin erarbeitete Unternehmenskonzept für die Jahre 2016 bis 2019 im Kontext der Auslandskulturpolitik weiterentwickelt und regelmäßig evaluiert. Schließlich sehe das Ministerium auch weiterhin keinen Mehrwert in einem gesonderten – mit den unternehmerischen Zielsetzungen der Gesellschaft möglicherweise konkurrierenden – Strategiekonzept.
- 3.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die zuständigen Beamtinnen und Beamten im Ministerium zwar in Personalunion auch Organwalterfunktionen in der





Gesellschaft ausübten, dies aber strategische Richtungsentscheidungen des Ministeriums über die künftige Weiterentwicklung der Österreich Institut G.m.b.H. nicht ersetzen konnte. Auch eine gemeinschaftliche Weiterentwicklung bzw. Evaluierung des Unternehmenskonzepts für die Jahre 2016 bis 2019 war aus Sicht des RH kein adäquater Ersatz für eine eigenständige strategische Ausrichtung einer ausgegliederten Gesellschaft durch ihren Eigentümer.

Gerade die nachvollziehbare Festlegung der strategischen Ausrichtung sollte die Entwicklung möglicherweise konkurrierender Strategiekonzepte verhindern; der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht.

## Finanzielle Gebarung der Österreich Institut G.m.b.H.

### Leistungen der Österreich Institut G.m.b.H.

- 4 In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags führte die Österreich Institut G.m.b.H. im Jahr 2018 an zehn verschiedenen Standorten in acht Ländern Deutschkurse durch (2015: acht Standorte in sechs Ländern). Die Anzahl der Kurse stieg von 2015 bis 2018 von 1.767 auf 2.170 (+22,8 %). Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöhte sich von 10.598 auf 11.595 (+9,4 %):

Tabelle 1: Anzahl der Kurse sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Tochtergesellschaften

	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015 bis 2018
	Anzahl Kurse				in %
<b>Summe</b>	<b>1.767</b>	<b>1.786</b>	<b>1.944</b>	<b>2.170</b>	<b>22,8</b>
<i>davon</i>					
<i>Italien</i>	209	183	183	188	-10,1
<i>Polen<sup>1</sup></i>	690	713	699	748	8,4
<i>Serbien</i>	132	116	126	134	1,5
<i>Slowakei</i>	225	252	344	271	20,4
<i>Tschechien</i>	332	317	372	318	-4,2
<i>Ungarn</i>	179	205	162	396	121,2
<i>Bosnien und Herzegowina<sup>2</sup></i>	–	–	58	94	–
<i>Russische Föderation<sup>3</sup></i>	–	–	–	21	–
	Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer				in %
<b>Summe</b>	<b>10.598</b>	<b>10.185</b>	<b>10.644</b>	<b>11.595</b>	<b>9,4</b>
<i>davon</i>					
<i>Italien</i>	931	1.064	1.131	1.019	9,5
<i>Polen<sup>1</sup></i>	4.373	4.319	4.606	4.807	9,9
<i>Serbien</i>	968	835	792	839	-13,3
<i>Slowakei</i>	1.733	1.399	1.260	1.396	-19,5
<i>Tschechien</i>	1.803	1.790	1.813	1.609	-10,8
<i>Ungarn</i>	790	778	628	1.042	31,9
<i>Bosnien und Herzegowina<sup>2</sup></i>	–	–	414	789	–
<i>Russische Föderation<sup>3</sup></i>	–	–	–	94	–

<sup>1</sup> Die Tochtergesellschaft in Polen verfügte über drei Standorte (Warschau, Krakau und Breslau).

<sup>2</sup> Die Kurstätigkeit in Sarajewo startete im März 2017.

<sup>3</sup> In der Russischen Föderation startete die Kurstätigkeit im September 2018.

Quelle: Österreich Institut G.m.b.H.



Die höchste Teilnehmerzahl verzeichnete unverändert die Tochtergesellschaft in Polen mit ihren drei Standorten (Warschau, Krakau und Breslau) (2018: 4.807 Personen in 748 Kursen). Von 2015 bis 2018 erhöhte sich die Teilnehmerzahl in Polen um 9,9 %, während sie sich in der Slowakei um 19,5 % verringerte. Den stärksten Zuwachs im selben Zeitraum verzeichnete – nach sinkenden Zahlen im überprüften Zeitraum des Vorberichts (2011 bis 2015) – die Tochtergesellschaft in Ungarn mit 31,9 %.

Daneben stieg auch die Anzahl der insgesamt abgehaltenen Sprachprüfungen mit dem Abschlusszertifikat Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (**ÖSD**) von 1.928 (2015) auf 3.195 (2018) und damit um rd. 65,7 %.

Die Erlöse aus der Durchführung von Deutschkursen betragen im Jahr 2017<sup>6</sup> insgesamt 2,27 Mio. EUR. Das waren aus wirtschaftlicher Sicht rd. 76,7 % der gesamten Umsatzerlöse der Österreich Institut G.m.b.H. in diesem Jahr (2017: 2,96 Mio. EUR). Die Tochtergesellschaft in Polen erwirtschaftete mit 1,08 Mio. EUR rd. 47,6 % der gesamten Kurserlöse.

## Wirtschaftliche Entwicklung

5.1 (1) Der RH hatte der Österreich Institut G.m.b.H. in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Aufwendungen weiter zu reduzieren und ein Konzept zur Erzielung zusätzlicher Erträge zu erstellen, um die Eigenfinanzierungsquote weiter zu verbessern.

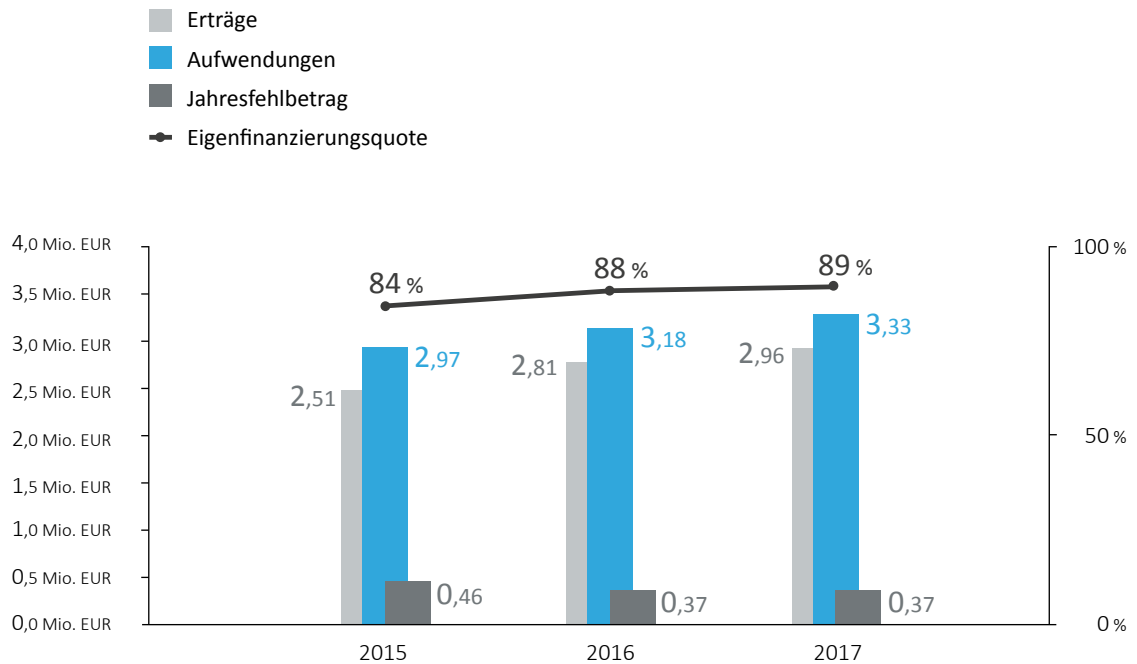
(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Chancen–Risiken–Analyse samt Ausblick auf den Haushalt für den Zeitraum 2018 bis 2020 dem Aufsichtsrat vorgestellt und mit ihm diskutiert worden sei. Der gleichzeitig realistische und ambitionierte Ausblick bis in das Jahr 2020 sehe – aufgrund einer Verbesserung der Umsätze und aufgrund möglicher Sparmaßnahmen im Konzern (Muttergesellschaft mit Tochtergesellschaften) sowie trotz Kapitalinvestition in die Eröffnung zweier Institute (Sarajewo und Moskau) – die Beantragung etwa gleichbleibend hoher Bundeszuschüsse wie im Jahr 2017 (rd. 400.000 EUR pro Jahr) vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das von der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. erstellte und im Dezember 2016 von der Generalversammlung angenommene Unternehmenskonzept (**TZ 3**) bis 2019 eine weitere Reduzierung des Bundeszuschusses, verbunden mit einer hundertprozentigen Eigenfinanzierung der etablierten Tochtergesellschaften, vorsah. Dafür sollten die Sprachinstitute bis 2019 im Durchschnitt ihren Umsatz ausgehend vom Jahr 2015 um zumindest 10 % steigern oder im gleichen Zeitraum ihr Jahresergebnis um zumindest 15.000 EUR verbessern.

<sup>6</sup> Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2018 waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht verfügbar.

Der Österreich Institut Konzern entwickelte sich von 2015 bis 2017<sup>7</sup> wirtschaftlich wie folgt:

Abbildung 1: Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns



Quellen: konsolidierte Konzernberichte, jeweils zum 31. Dezember des betreffenden Jahres; Darstellung: RH

Alle Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns waren in diesem Zeitraum negativ (wie auch schon durchgängig seit der Gründung der Österreich Institut G.m.b.H.). Gleichzeitig stiegen die Erträge von rd. 2,51 Mio. EUR auf rd. 2,96 Mio. EUR (rd. 17,9 %). Die Aufwendungen stiegen im gleichen Zeitraum von rd. 2,97 Mio. EUR auf rd. 3,33 Mio. EUR (rd. 12,1 %) und waren insbesondere auf den erhöhten Personal- und Sachaufwand infolge der Neuerrichtung des Sprachinstituts in Sarajewo zurückzuführen.

<sup>7</sup> Der Jahresabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. sowie der konsolidierte Konzernbericht des Österreich Institut Konzerns für das Jahr 2018 lagen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.



Den geringsten Verlust im überprüften Zeitraum (und seit der Gründung der Österreich Institut G.m.b.H.) verzeichnete der Österreich Institut Konzern im Jahr 2017 mit 370.141 EUR. Im selben Jahr erzielten vier (Italien, Polen, Serbien und Tschechien) der damals sieben Tochtergesellschaften ein positives Jahresergebnis. Die anderen drei Tochtergesellschaften (Bosnien und Herzegowina, Slowakei und Ungarn) machten Verluste. Die Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2017 betrug rd. 89 % (+5 %-Punkte im Vergleich zu 2015), das heißt, dass die erzielten Erträge die Aufwendungen in diesem Ausmaß abdeckten.

Der jährlich vom Ministerium gewährte Zuschuss an die Österreich Institut G.m.b.H. reduzierte sich zwischen 2015 und 2018 von 550.109 EUR auf 397.671 EUR und damit um rd. 27,7 %.

- 5.2 Der RH wertete seine Empfehlung an die Österreich Institut G.m.b.H. als umgesetzt, weil diese ein Unternehmenskonzept zur Erzielung zusätzlicher Erträge erstellte und sich der Österreich Institut Konzern in seiner Gesamtheit seit 2015 wirtschaftlich positiv entwickelte.

So konnte die Gesellschaft auch angesichts einer gestiegenen Anzahl an Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie an durchgeführten ÖSD-Prüfungen (**TZ 4**) ihre Erträge weiter steigern. Die Aufwendungen stiegen zwar ebenfalls, jedoch trotz einer Sprachinstitutsneuerrichtung in einem geringeren Ausmaß als die Erträge. Diese Entwicklung führte insgesamt zu einer verbesserten Eigenfinanzierungsquote (2017: rd. 89 %) und einem kontinuierlich sinkenden jährlichen Bundeszuschuss.

- 6.1 (1) Der RH hatte der Österreich Institut G.m.b.H. in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, in Abstimmung mit dem Ministerium einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen, mit dem eine Eigenfinanzierung entsprechend geplant und überprüft werden kann.

(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Chancen-Risiko-Analyse samt Ausblick auf den Haushalt für den Zeitraum 2018 bis 2020 dem Aufsichtsrat vorgestellt und mit ihm diskutiert worden sei. Der gleichzeitig realistische und ambitionierte Ausblick bis in das Jahr 2020 sehe aufgrund einer Verbesserung der Umsätze und möglicher Sparmaßnahmen im Österreich Institut Konzern (Muttergesellschaft Österreich Institut G.m.b.H. samt Tochtergesellschaften) trotz Kapitalinvestition in die Eröffnung zweier Institute (Sarajewo und Moskau) die Beantragung etwa gleichbleibend hoher Bundeszuschüsse wie im Jahr 2017 – in Höhe von rd. 400.000 EUR pro Jahr – vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. dem Aufsichtsrat im April 2018 eine Chancen-Risiko-Analyse samt Ausblick auf den Haushalt für das Jahr 2020 präsentierte.

Dieser Ausblick enthielt neben der voraussichtlichen Entwicklung des Bundeszuschusses bis zum Jahr 2020 auch das voraussichtliche Jahresergebnis des Österreich Institut Konzerns (Muttergesellschaft samt Tochtergesellschaften) für das Jahr 2020 in drei Varianten (Maximalziel, realistisch-ambitioniertes Ziel und Minimalziel). Details dazu, wie sich diese Ziele jeweils zusammensetzten (jeweilige Gesamterträge und –aufwendungen) und wie hoch der Eigenfinanzierungsgrad sein würde, fehlten. Für die Jahre 2018 und 2019 waren keine Ziele definiert.

Die Geschäftsführung ging davon aus, dass trotz Eröffnung von zwei neuen Sprachinstituten (Moskau und Sarajewo) der benötigte Bundeszuschuss bis zum Jahr 2020 bei jährlich rd. 400.000 EUR gehalten werden kann.

Laut Österreich Institut G.m.b.H. basierte der Haushaltsausblick neben dem Unternehmenskonzept (TZ 3) insbesondere auf den Businessplänen (Strategien inklusive Planrechnungen) der einzelnen Standorte. Diese Businesspläne waren jedoch unterschiedlich erstellt und daher kaum miteinander vergleichbar. Zudem fehlten in den Darstellungen teilweise die jährlich zu erwartenden Erträge und Aufwendungen (z.B. für Belgrad, Brunn, Moskau, Pressburg und Rom). Für die Österreich Institut G.m.b.H. (Muttergesellschaft) lag kein Businessplan vor.

Weiters stellte der RH fest, dass die Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. jährlich für den gesamten Österreich Institut Konzern einen Budgetentwurf für das jeweils nächste Jahr erarbeitete, der jeweils von der Generalversammlung beschlossen wurde.

Ein konzernumfassender mehrjähriger Haushaltsplan in Abstimmung mit dem Ministerium fehlte jedoch. Die Österreich Institut G.m.b.H. begründete dies gegenüber dem RH damit, dass für sie die Kosten eines derartigen Plans höher wären als der zu erzielende Nutzen. So wäre seine Erstellung – unter Annahme einer rollierenden, auf vier Jahre ausgelegten Variante – insbesondere mit jährlichen zusätzlichen Personalkosten von rd. 35.000 EUR verbunden und sei angesichts der knappen personellen Ausstattung ohnehin nur unter Einbußen der inhaltlichen Arbeit der Sprachinstitute möglich.

- 6.2 Die Österreich Institut G.m.b.H. setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie keinen den gesamten Konzern umfassenden mehrjährigen Haushaltsplan erstellte, der – ausgehend von den Erträgen und Aufwendungen der einzelnen Standorte – die jährlichen Gesamterträge und Gesamtaufwendungen sowie die Eigenfinanzierungsquote und die Höhe des weiterhin benötigten Bundeszuschusses im Detail darstellte.



Aus Sicht des RH ergab sich die Notwendigkeit für einen derartigen mittelfristigen Haushaltsplan schon aus der Tatsache, dass weiterhin zumindest rd. 400.000 EUR jährlich aus öffentlichen Geldern der Österreich Institut G.m.b.H. zugeschossen werden müssen, und aus der grundsätzlichen Zielsetzung der Gesellschaft einer weitgehenden Eigenfinanzierung.

Die von der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. dem Aufsichtsrat im April 2018 präsentierte Chancen-Risiko-Analyse samt Ausblick auf den Haushalt für das Jahr 2020 erfüllte nach Ansicht des RH diese Anforderungen nicht.

Der RH empfahl daher der Österreich Institut G.m.b.H. neuerlich, in Abstimmung mit dem Ministerium einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen, mit dem eine Eigenfinanzierung entsprechend geplant und überprüft werden kann.

6.3 Die Österreich Institut G.m.b.H. sagte in ihrer Stellungnahme die Erstellung eines umfassenden mehrjährigen Haushaltsplans für die Jahre 2020 bis 2022 sowie dessen Abstimmung mit dem Ministerium zu. Dieser Haushaltsplan werde – ausgehend von den Erträgen und Aufwendungen der einzelnen Standorte – die jährlichen Gesamterträge und Gesamtaufwendungen sowie die Eigenfinanzierung und die Höhe des benötigten Bundeszuschusses darstellen.

7.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, aus Gründen der Sparsamkeit die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsorientiert festzulegen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Festlegung der Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Berücksichtigung ihrer Kapitalrücklagen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Institute sowie zur Risikoabdeckung bedarfsorientiert erfolge. Dies sei unter anderem an dem jährlichen Rückgang der Höhe des Zuschusses und der Umsatzerhöhung des Konzerns erkennbar.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium unverändert der Österreich Institut G.m.b.H. jährlich Zuschüsse in der von der Generalversammlung der Österreich Institut G.m.b.H. beschlossenen Höhe gewährte. Diese Zuschüsse reduzierten sich im überprüften Zeitraum von 550.109 EUR (2015) auf 397.671 EUR (2018). Für 2019 war eine weitere Reduktion der Zuschüsse auf 385.959 EUR budgetiert.

Daneben wick im überprüften Zeitraum weiterhin die Höhe der innerhalb eines Geschäftsjahres zur Verfügung gestellten Zuschüsse generell von der Höhe der Jahresfehlbeträge ab (Tabelle 2). Mit den Zuschüssen, die sie nicht für die Verlustabdeckung

heranzog, erhöhte die Österreich Institut G.m.b.H. am Ende des Jahres ihre Kapitalrücklagen.

Tabelle 2: Differenz zwischen Jahresfehlbeträgen und Zuschüssen bei der Österreich Institut G.m.b.H.

	2015	2016	2017
	in EUR		
Jahresfehlbeträge	432.523	338.369	351.731
Zuschüsse des BMEIA	550.109	451.009	424.344
Kapitalrücklagen	935.799	1.048.439	1.121.052

BMEIA = Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Quellen: Jahresabschlüsse der Österreich Institut G.m.b.H.; BMEIA

Laut Ministerium habe jedoch die Eröffnung der neuen Standorte in Sarajewo und Moskau zu einem teilweisen Abbau der Kapitalrücklagen der Österreich Institut G.m.b.H. im Jahr 2018 geführt.<sup>8</sup>

- 7.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil aufgrund einer weiterhin mangelhaften budgetären Abstimmung zwischen Österreich Institut G.m.b.H. und Ministerium die Zuschüsse des Ministeriums zwischen 2015 und 2017 die Jahresfehlbeträge der Österreich Institut G.m.b.H. überstiegen, was zu einer weiteren sukzessiven Erhöhung der Kapitalrücklage führte. Dass die Österreich Institut G.m.b.H. einen Teil der Kapitalrücklage im Jahr 2018 zur Finanzierung der Gründungskosten der neuen Standorte in Sarajewo und Moskau heranzog, beurteilte der RH hingegen positiv.

[Der RH empfahl dem Ministerium daher neuerlich, aus Gründen der Sparsamkeit die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsorientiert festzulegen.](#)

- 7.3 In seiner Stellungnahme betonte das Ministerium, die Zielsetzung einer bedarfsorientierten Bemessung des Bundeszuschusses zu teilen. Weiters unterstrich das Ministerium, unverändert von der Notwendigkeit einer ausreichenden Eigenkapitaldecke – als Grundlage für die Ausweitung der Geschäftstätigkeit sowie für die Abfederung externer Schocks – auszugehen. Darüber hinaus sei die Höhe des gewährten Bundeszuschusses vom jeweiligen Bundesfinanzgesetz abhängig und damit nur eingeschränkt für einen längeren Zeitraum vorhersehbar.

<sup>8</sup> Der Jahresabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. für das Jahr 2018 lag zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.





- 7.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass sich die Höhe des jährlichen Bundeszuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen nur an ihrem jeweils konkreten Bedarf orientieren konnte. Im Übrigen erinnerte der RH das Ministerium an die grundsätzliche Zielsetzung der Gesellschaft einer weitgehenden Eigenfinanzierung und hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

## Rechnungswesen

- 8.1 (1) Der RH hatte der Österreich Institut G.m.b.H. in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, im Hinblick auf die künftige Verankerung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. die Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen.

(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften eine Unverhältnismäßigkeit der Kosten gegenüber dem Nutzen einer dadurch erfolgenden Kontrolle der Einhaltung der lokalen Rechnungslegungsvorschriften ergebe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreich Institut G.m.b.H. im Juli 2016 sowie im März 2019 – jeweils unter Einbeziehung eines Steuerberaters – die Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften unter Kosten-Nutzen-Aspekten prüfte.

Dabei stellte sie fest, dass die jährlichen Kosten einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften sowie einer Prüfung eines darauf aufbauenden vollständigen Konzernabschlusses<sup>9</sup> zusammen zumindest rd. 33.000 EUR betragen würden. Dazu kämen – einhergehend mit einem hohen Verwaltungsaufwand – weitere Kosten von einmalig zumindest rd. 10.000 EUR für die Umstellung von den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften auf einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen<sup>10</sup> aller einbezogenen Gesellschaften.

Darüber hinaus sah die Österreich Institut G.m.b.H. in einem vollständigen Konzernabschluss (aufbauend auf geprüften Abschlüssen zumindest der wesentlichsten Tochtergesellschaften) im Vergleich zum ohnehin bereits freiwillig für die unterneh-

<sup>9</sup> Aufgrund der Größe der Österreich Institut G.m.b.H. war die Aufstellung eines derartigen vollständigen Konzernabschlusses gesetzlich nicht verpflichtend (vgl. § 246 Unternehmensgesetzbuch). Eine entsprechende Verpflichtung laut Gesellschaftsvertrag lag genauso wenig vor wie ein entsprechender Auftrag der Generalversammlung oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

<sup>10</sup> wie beispielsweise auf die „International Financial Reporting Standards“



mensinterne Information erstellten konsolidierten Konzernbericht<sup>11</sup> einen nur bescheidenen Informationsgewinn. Schließlich verwies die Österreich Institut G.m.b.H. auf das bereits bestehende Risikocontrolling innerhalb des Konzerns, das insbesondere durch quartalsmäßige Berichtspflichten<sup>12</sup> aller Tochtergesellschaften gegenüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gekennzeichnet war.

Vor diesem Hintergrund entschied die Österreich Institut G.m.b.H., von einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften abzusehen.

8.2 Die Österreich Institut G.m.b.H. setzte die Empfehlung des RH um, weil sie die Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften unter Kosten–Nutzen–Aspekten prüfte.

9.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, die im Bundes–Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen Grundsätze in den Gesellschaftsverträgen der Österreich Institut G.m.b.H. und der Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als 300.000 EUR zu verankern.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Verankerung der Grundsätze des Bundes–Public Corporate Governance Kodex im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. und in den Geschäftsordnungen der Tochtergesellschaften erfolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium die Beachtung und die Anwendung der im Bundes–Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen Grundsätze sowohl im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. (im November 2016) als auch in der Geschäftsordnung für alle Tochtergesellschaften sowie in der Grundsatzvereinbarung zwischen der Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften (jeweils im März 2017) verankerte.

9.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es die Anwendung und die Beachtung der Grundsätze des Bundes–Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk der Österreich Institut G.m.b.H. und ihrer Tochtergesellschaften verankerte.

10.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, nach Maßgabe des Bundes–Public Corporate Governance Kodex ein Überwachungsorgan für die Tochtergesellschaft in Polen einzurichten.

<sup>11</sup> Bei diesem auf Basis einer einfachen Konsolidierung erstellten Bericht wurden gewisse Inhalte nicht erstellt bzw. nicht geprüft, weil diese für unternehmensinterne Informationszwecke als unwesentlich erachtet wurden.

<sup>12</sup> So wurde der Aufsichtsrat vierteljährlich im Detail über den operativen Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse an den Instituten unterrichtet.



(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Einrichtung eines Aufsichtsrats für die polnische Tochtergesellschaft abschließend geprüft und mit Beginn des Jahres 2019 in Aussicht genommen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium letztlich entschied, doch keinen Aufsichtsrat für die Tochtergesellschaft in Polen einzurichten.

- 10.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es keinen Aufsichtsrat für die Tochtergesellschaft in Polen einrichtete.

Der RH wies erneut darauf hin, dass gemäß Punkt 4.3 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex dieser auch für Unternehmen im Ausland anzuwenden ist, soweit zwingende Rechtsvorschriften des Sitzstaates dem nicht entgegenstehen.

Der RH empfahl daher dem Ministerium neuerlich, im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der polnischen Tochtergesellschaft für den Österreich Institut Konzern (TZ 4) nach Maßgabe des Bundes-Public Corporate Governance Kodex ein Überwachungsorgan für diese Tochtergesellschaft einzurichten.

- 10.3 Das Ministerium vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass der Bundes-Public Corporate Governance Kodex kein ausländisches Sondergesellschaftsrecht bilde und vor dem Hintergrund des Artikel 3 Bundes-Verfassungsgesetz auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar sei.

- 10.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass der Bundes-Public Corporate Governance Kodex gemäß Pkt. 4.3 auch für Unternehmen im Ausland anzuwenden ist, soweit zwingende Rechtsvorschriften des Sitzstaates dem nicht entgegenstehen. Einen derartigen Widerspruch konkret zum polnischen Gesellschaftsrecht brachte das Ministerium jedoch nicht vor.

Im Übrigen war aus Sicht des RH die Eigenschaft als Sondergesellschaftsrecht für die Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex auch für Unternehmen im Ausland nicht erforderlich. Dieser Sichtweise steht auch Artikel 3 Bundes-Verfassungsgesetz nicht entgegen, der lediglich Grenzänderungen und Grenzberichtigungen innerhalb des Bundesgebiets betrifft.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Ministerium.

## Synergien mit dem Verein ÖSD

11.1 (1) Der RH hatte der Österreich Institut G.m.b.H. in seinem Vorbericht (TZ 3 und TZ 18) empfohlen, allfällige Synergien mit dem Verein ÖSD<sup>13</sup> zu suchen.

(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit dem Verein ÖSD neue Synergien gesucht worden seien. Eine neue Kooperation am Standort in der Russischen Föderation sei im Bereich der verstärkten Markteinführung des ÖSD-Prüfungsformats durch das Österreich Institut Moskau in Umsetzung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreich Institut G.m.b.H. im Zuge der Errichtung der neuen Tochtergesellschaft in der Russischen Föderation im September 2018 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein ÖSD abschloss. Ziel dieser Vereinbarung war es, das Österreich Institut Moskau als ÖSD-Anlauf- und -Marketingstelle in der Russischen Föderation zum beiderseitigen Nutzen zu etablieren.

So verpflichtete sich der Verein ÖSD zur Finanzierung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters in Vollzeit am Österreich Institut Moskau für die administrative und organisatorische Abwicklung der ÖSD-Prüfungen; dies im Gegenzug insbesondere für die Akquisition neuer, eigenständiger ÖSD-Prüfungszentren in der Russischen Föderation durch das Österreich Institut Moskau.

Laut Kooperationsvertrag war das Österreich Institut Moskau beim Verkauf von ÖSD-Prüfungen an Prüfungszentren, die es selbst aufbaute, am finanziellen Erfolg beteiligt. Das Österreich Institut Moskau war somit nicht nur, wie auch die anderen Tochtergesellschaften, einfacher Lizenznehmer des Vereins ÖSD, sondern dessen Kooperationspartner.

Daneben unterbreitete die Österreich Institut G.m.b.H. dem Verein ÖSD im Mai 2018 Vorschläge für eine Zusammenarbeit in Bosnien und Herzegowina. Über eine entsprechende Kooperation war jedoch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht entschieden.

Der RH stellte jedoch auch fest, dass der Verein ÖSD im April 2019 die Kooperationsvereinbarung mit der Österreich Institut G.m.b.H. in der Russischen Föderation mit Wirkung zum 31. August 2019 kündigte. Der Verein ÖSD begründete dies damit, dass ihm durch den Beschluss des Nationalrates zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und zur Novelle des Integrationsgesetzes im April 2019 die Prüfungsbefugnis in Österreich weitgehend entzogen werde, weshalb der Entfall einer wesentlichen Geschäftsgrundlage drohe. Die Finanzierung außerordentlicher Auslandsaktivitäten – wie der gegenständlichen in der Russischen Föderation – sei daher nicht mehr möglich.

<sup>13</sup> Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch



- 11.2 Die Österreich Institut G.m.b.H. setzte die Empfehlung des RH um, weil sie im Zuge der Neuerrichtung ihrer Tochtergesellschaft in der Russischen Föderation mit dem Verein ÖSD eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel der Etablierung des Österreich Instituts Moskau als ÖSD-Anlauf- und -Marketingstelle abschloss sowie eine Zusammenarbeit in Bosnien und Herzegowina vorschlug. Der RH wies jedoch auf die Kündigung der Kooperationsvereinbarung mit der Österreich Institut G.m.b.H. in der Russischen Föderation durch den Verein ÖSD und auf das damit verbundene wirtschaftliche Risiko für die Österreich Institut G.m.b.H. hin.

## Personal

### Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung

- 12.1 (1) Der RH hatte der Österreich Institut G.m.b.H. in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer unter Zustimmung der Betroffenen in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen transparent auszuweisen.

(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die aus Gründen des Datenschutzes nötigen Zustimmungen zur Veröffentlichung der Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nicht vorlägen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Österreich Institut G.m.b.H. und ihrer Tochtergesellschaften unverändert in den Jahres- und Konzernabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen waren, obwohl dies nach Punkt 12.2 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex aus Transparenzgründen unter Zustimmung der Betroffenen erfolgen sollte.

Laut Österreich Institut G.m.b.H. sei seit 2016 bei jeder Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. und ihrer Tochtergesellschaften an diese Mitglieder mündlich das Ersuchen um vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung ergangen. Aus Gründen des Datenschutzes seien jedoch sämtliche Ersuchen abgelehnt worden. Keines dieser Ersuchen bzw. keine dieser Ablehnungen war jedoch schriftlich dokumentiert. Diese waren daher für den RH nicht nachvollziehbar.

Die Österreich Institut G.m.b.H. wies jedoch in ihren jährlichen Corporate Governance Berichten auf die Tatsache des Nichtvorliegens der Zustimmung zur Offenlegung der Vergütungen hin.



- 12.2 Die Österreich Institut G.m.b.H. setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie seit dem Vorbericht bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitungen nicht gemäß Punkt 12.2 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Vergütungen Sorge trug.

[Der RH empfahl daher der Österreich Institut G.m.b.H. neuerlich, die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer unter Zustimmung der Betroffenen in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen transparent auszuweisen.](#)

- 12.3 Die Österreich Institut G.m.b.H. sagte in ihrer Stellungnahme zu, zukünftig die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer schriftlich zur Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vergütungen aufzufordern. Sie wies jedoch auch darauf hin, dass die Zustimmung in der jeweiligen Privatautonomie der Mitglieder der Geschäftsleitungen liege und deshalb nicht sichergestellt werden könne.
- 12.4 Der RH erwiderte der Österreich Institut G.m.b.H., dass – über die Einholung von Zustimmungserklärungen hinausgehend – auch die zukünftige Aufnahme einer Bestimmung über das Einverständnis bereits in den Anstellungsverträgen der Geschäftsleitungen in Betracht zu ziehen wäre.

## Auslandsentsendungen der Österreich Institut G.m.b.H.

- 13.1 (1) Der RH hatte der Österreich Institut G.m.b.H. in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Auslandsentsendungen, welche die Dauer von zwei Jahren überschreiten, abzusehen.

(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie ebenfalls eine Anstellung vor Ort präferiere. Ausnahmen könne es jedoch in Fällen geben, in denen die Einhaltung des Entsendezeitraumes absehbar sei oder soziale Gründe (wie z.B. eine absehbare Pensionierung im Anschluss an eine vorangehende ausschließliche Versicherung im österreichischen Sozialversicherungssystem) vorlägen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Vorbericht insgesamt sechs Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften entweder wiederbestellt (Belgrad) oder Neubestellt (Budapest, Moskau, Bratislava (zwei Bestellungen) und Sarajewo) wurden.

In vier Fällen erfolgte die Bestellung über eine Anstellung der Institutsleitung vor Ort und in zwei Fällen über eine Auslandsentsendung (Budapest per Jänner 2017 und Moskau per Jänner 2018). In beiden Fällen der Auslandsentsendung wurde eine



Entsendedauer von mehr als zwei Jahren gewählt (Budapest: drei Jahre; Moskau: unbegrenzt).

Per 31. Dezember 2018 wurden somit drei (neben Budapest und Moskau auch Rom) der insgesamt zehn Sprachinstitute von Beschäftigten der Österreich Institut G.m.b.H. geleitet, die zu diesem Zweck von der Österreich Institut G.m.b.H. ins Ausland entsandt worden waren. Die dritte entsandte Institutsleitung (Rom) war bereits im Jahr 2015 bestellt worden (Befristung bis zum Jahr 2020). Zur Zeit des Vorberichts waren drei der damals insgesamt acht Sprachinstitute von entsandten Beschäftigten geleitet worden.

- 13.2 Die Österreich Institut G.m.b.H. setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie zwar in vier von sechs Fällen der Bestellung von Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften eine Anstellung vor Ort wählte, sich in den anderen beiden Fällen aber für eine Auslandsentsendung, jeweils im Ausmaß von länger als zwei Jahren, entschied.

[Der RH empfahl daher der Österreich Institut G.m.b.H. neuerlich, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Auslandsentsendungen, welche die Dauer von zwei Jahren überschreiten, abzusehen.](#)

- 13.3 Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit 1. August 2019 nur noch zwei der insgesamt zehn Sprachinstitute von entsandten Beschäftigten geleitet würden. So sei der zwischenzeitlich neu bestellte Institutsleiter in Moskau vor Ort angestellt. Betreffend den Standort Rom würden sich aus Sicht der Gesellschaft keine wirtschaftlichen Vorteile aus einem Absehen von einer Entsendung ergeben, zumal die Gesamtarbeitskosten für die Leitung des Standorts bei einer lokalen Anstellung auf vergleichbarem Niveau verbleiben würden.

Hinsichtlich des Standorts Budapest werde in diesem einen Fall aus sozialen Gründen und aus Gründen der Personalpolitik im Interesse der Gesellschaft von einer Anstellung vor Ort abgesehen; aus Sicht der Österreich Institut G.m.b.H. sei eine Abmeldung von der österreichischen Sozialversicherung nach erreichtem Pensionsantrittsalter unzumutbar und könnte zu einer Kündigung der Geschäftsführerin führen, die das Institut vor Ort mit großem wirtschaftlichen Erfolg und Elan leite.

- 14.1 (1) Der RH hatte der Österreich Institut G.m.b.H. in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die Weiterführung des Lohnkontos für den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen einzustellen und Zahlungen an die Tochtergesellschaft nicht über die Lohnverrechnung der Österreich Institut G.m.b.H. durchzuführen. Darüber hinaus empfahl er der Österreich Institut G.m.b.H., die Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei allen Tochtergesellschaften sicherzustellen.

(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass kein Lohnkonto für den Geschäftsführer der polnischen Tochtergesellschaft in Polen mehr bestehe. Alle Anstellungen bestünden – auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts – entsprechend den unionsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass für den Geschäftsführer der polnischen Tochtergesellschaft seit 1. Jänner 2018 kein Lohnkonto in Polen mehr bestand. Mit selbem Tag erfolgte auch die Kündigung seines Angestelltenverhältnisses bei der polnischen Tochtergesellschaft und die Abmeldung von der polnischen Sozialversicherung.

Er war nunmehr ausschließlich bei der Österreich Institut G.m.b.H. (Muttergesellschaft) angestellt. Seine Tätigkeit übte er zu 25 % in Wien (als Qualitätsbeauftragter für den Österreich Institut Konzern) und zu 75 % in Warschau als handelsrechtlicher Geschäftsführer<sup>14</sup> und Leiter der polnischen Tochtergesellschaft aus. Sozialversicherungspflicht bestand nur in Österreich. Eine entsprechende Bescheinigung der Wiener Gebietskrankenkasse über die gleichzeitige Tätigkeit in zwei EU-Mitgliedstaaten<sup>15</sup> lag vor.

Der RH stellte keine Zahlungen an eine Tochtergesellschaft über die Lohnverrechnung der Österreich Institut G.m.b.H. fest. Weiters stellte die Gesellschaft die Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei den Tochtergesellschaften sicher.

- 14.2 Die Österreich Institut G.m.b.H. setzte die Empfehlung des RH um, weil sie für den Geschäftsführer der polnischen Tochtergesellschaft mit 1. Jänner 2018 das Lohnkonto in Polen einstellte, sein Angestelltenverhältnis bei der polnischen Tochtergesellschaft kündigte und ihn von der polnischen Sozialversicherung abmeldete. Die Österreich Institut G.m.b.H. leistete keine Zahlungen an eine Tochtergesellschaft über ihre Lohnverrechnung und hielt die EU-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei den Tochtergesellschaften ein.

<sup>14</sup> Eine reine Organtätigkeit – ohne die Begründung eines zivil- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisses – war in Polen nicht sozialversicherungspflichtig.

<sup>15</sup> Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf die Inhaberin bzw. den Inhaber anzuwenden sind (gemäß Verordnung (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 2004/166, 1)





## Schlussempfehlungen

- 15 Der RH stellte fest, dass die Österreich Institut G.m.b.H. von sieben überprüften Empfehlungen vier umsetzte, eine teilweise und zwei nicht umsetzte. Das Ministerium setzte von fünf an das Ressort gerichteten und vom RH überprüften Empfehlungen eine um, zwei teilweise und zwei nicht um.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts						Reihe Bund 2017/57	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung				
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad			
<b>Österreich Institut G.m.b.H.</b>							
12	weitere Reduzierung der Aufwendungen und Erstellung eines Konzepts zur Erzielung zusätzlicher Erträge	offen	5	umgesetzt			
12	Erstellung eines mittelfristigen Haushaltsplans in Abstimmung mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zwecks Planung und Prüfung der Eigenfinanzierung	offen	6	nicht umgesetzt			
13	Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften unter Kosten-Nutzen-Aspekten im Hinblick auf die künftige Verankerung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H.	offen	8	umgesetzt			
18	Suche nach allfälligen Synergien mit dem Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch	umgesetzt	11	umgesetzt			
21	transparenter Ausweis der Vergütungen der Geschäftsführung unter Zustimmung der Betroffenen in Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen	offen	12	nicht umgesetzt			
22	keine Auslandsentsendungen, die eine Dauer von zwei Jahren überschreiten	zugessagt	13	teilweise umgesetzt			
23	keine Weiterführung des Lohnkontos für den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen und keine Zahlungen an die Tochtergesellschaft über die Lohnverrechnung der Österreich Institut G.m.b.H.; Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei allen Tochtergesellschaften	umgesetzt	14	umgesetzt			
<b>Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten</b>							
3	Evaluierung möglicher neuer Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. im Sinne der Vorschläge von Geschäftsführung sowie Fachbeirat und gegebenenfalls Initiierung einer entsprechenden Änderung des Österreich Institut-Gesetzes	zugessagt	2	teilweise umgesetzt			
10	Festlegung der strategischen Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. und gegebenenfalls Initiierung einer Gesetzesänderung für ihr künftiges Tätigwerden	umgesetzt	3	teilweise umgesetzt			
12	bedarfsorientierte Festlegung der Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung der Kapitalrücklagen	umgesetzt	7	nicht umgesetzt			
15	Verankerung der im Bundes-Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen Grundsätze in den Gesellschaftsverträgen der Österreich Institut G.m.b.H. und der Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als 300.000 EUR	umgesetzt	9	umgesetzt			
15	Einrichtung eines Überwachungsorgans nach Maßgabe des Bundes-Public Corporate Governance Kodex für die Tochtergesellschaft in Polen	umgesetzt	10	nicht umgesetzt			

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

## Österreich Institut G.m.b.H.

- (1) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wäre ein mittelfristiger Haushaltsplan zu erstellen, mit dem eine Eigenfinanzierung entsprechend geplant und überprüft werden kann. (TZ 6)
- (2) Die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wären unter Zustimmung der Betroffenen in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen transparent auszuweisen. (TZ 12)
- (3) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wäre von Auslandsentsendungen, welche die Dauer von zwei Jahren überschreiten, abzusehen. (TZ 13)

## Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

- (4) Auf Grundlage einer Evaluierung möglicher neuer Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. wäre eine entsprechende Änderung des Österreich Institut-Gesetzes zu initiieren. (TZ 2)
- (5) Die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. wäre nachvollziehbar festzulegen und eine Gesetzesänderung für das künftige Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. zu initiieren. (TZ 3)
- (6) Aus Gründen der Sparsamkeit wäre die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsorientiert festzulegen. (TZ 7)
- (7) Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der polnischen Tochtergesellschaft für den Österreich Institut Konzern wäre nach Maßgabe des Bundes-Public Corporate Governance Kodex ein Überwachungsorgan für diese Tochtergesellschaft einzurichten. (TZ 10)



Österreich Institut G.m.b.H.;  
Follow-up-Überprüfung

---



Wien, im November 2020  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

Österreich Institut G.m.b.H.

#### Aufsichtsrat

Vorsitz

**Botschafter Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M.**

(seit 17. Februar 2012)

Stellvertretung

**Mag.<sup>a</sup> Gertrude Zhao-Heissenberger**

(seit 16. Juni 2011)

#### Geschäftsführung

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Körner

(von 6. August 2015 bis 9. August 2020)

**Mag.<sup>a</sup> (FH) Hatice Gruber-Tschida**

(seit 10. August 2020)







# R - H

